

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

GRB 80 vom 9. April 2019

Inhaltsübersicht

§ 1	Antrag für Gemeindebeiträge	2
§ 2	Anspruchsbeginn und -ende.....	2
§ 3	Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Gemeindebeiträgen.....	2
§ 4	Höhe der Gemeindebeiträge.....	3
§ 5	Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten	3
§ 6	Auszahlung der Gemeindebeiträge	3
§ 7	Aufhebung von Recht	3
§ 8	Genehmigung und Inkrafttreten	3
Anhang	4

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Verordnung)

Der Gemeinderat Aesch, gestützt auf §§ 70a Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, SGS 180), § 6 des Gesetzes vom 21. Mai 2015 über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, SGS 852) und § 11 Absatz 2 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) der Gemeinde Aesch, beschliesst:

§ 1 Antrag für Gemeindebeiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten müssen die Gemeindebeiträge mit einem Gesuch unter Beilage sämtlicher Unterlagen bei der Gemeinde beantragen.

² Dem Gesuch sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:

- a. Sämtliche Angaben zum Einkommen und zum Vermögen;
- b. Angaben zur aktuellen Familiensituation;
- c. Belege, welche den Umfang der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten dokumentieren (Arbeitsvertrag/Bestätigung des Arbeitgebers, Lohnabrechnung etc.);
- d. Den Vertrag mit dem Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung, aus dem die Anzahl der vereinbarten Betreuungseinheiten und deren Preis hervorgehen;
- e. Angaben zu allfälligen Beiträgen der Arbeitgeber an die Inanspruchnahme des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung.

³ Die Gemeinde prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Gemeindebeitrags und erlässt die entsprechende Verfügung. Zur Vereinfachung des Berechnungsprozederes kann die Verwaltung alternativ die Lohnausweise oder die Steuerveranlagung mit zusätzlichen Angaben zur aktuellen finanziellen Situation verlangen.

⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen das Gesuch mindestens jährlich neu stellen.

§ 2 Anspruchsbeginn und -ende

¹ Besteht noch kein Betreuungsverhältnis, werden die Gemeindebeiträge erstmals auf denjenigen Monat ausgestellt, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt, sofern das Gesuch mindestens 30 Tage im Voraus vollständig bei der Gemeinde vorliegt. In den übrigen Fällen werden Gemeindebeiträge erstmals auf den Monat ausgestellt, in dem das Gesuch bis zum 1. Tag des Vormonats vollständig bei der Gemeinde vorliegt.

² Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet vorbehältlich § 3 unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben von § 6 FEB-Reglement nach maximal einem Jahr.

§ 3 Änderungen der Verhältnisse während dem Bezug von Gemeindebeiträgen

¹ Erziehungsberechtigte müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als 10 Prozent sowie jegliche Änderung des Arbeitspensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde umgehend und spätestens innert 10 Tagen der Gemeinde mitteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verfällt ein allfälliger Anspruch auf höhere Gemeindebeiträge bzw. entsteht ein Rückforderungsanspruch der Gemeinde.

² Für neu berechnete Gemeindebeiträge ist § 2 sinngemäss anwendbar.

³ Wird durch die Gemeinde bei den Erziehungsberechtigten gegenüber der geltenden Verfügung eine Abweichung des massgebenden Einkommens um mehr als 10 Prozent, eine Änderung des Pensums, des Betreuungsumfangs, die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder der Wegzug aus der Gemeinde festgestellt, werden im Fall einer Rückforderung die Gemeindebeiträge rückwirkend auf den Zeitpunkt der eingetretenen Änderung festgesetzt und ausgeglichen.

§ 4 Höhe der Gemeindebeiträge

- ¹ Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach der Tabelle im Anhang dieser Verordnung. Das monatlich massgebende Gesamteinkommen beträgt ein Zwölftel des gemäss § 5 FEB-Reglement ermittelten Gesamteinkommens.
- ² Unabhängig vom ermittelten Anspruch entspricht die finanzielle Unterstützung höchstens den Kosten der effektiv bezogenen Betreuungsleistungen abzüglich der Arbeitgeberbeiträge gemäss § 3 Absatz 3 FEB-Reglement und abzüglich einer Kostenbeteiligung gemäss § 5. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung zwischen der Betreuungsinstitution und den Erziehungsberechtigten.
- ³ Die Gemeinde ermittelt in Prozenten das Pensum der Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung des Arbeitsweges der Erziehungsberechtigten auf Grund der Angaben im Antrag und kann diese stichprobenartig überprüfen.
- ⁴ Bei einer Regionalen Arbeitsvermittlungszentrale (RAV) gemeldete Arbeitsuchende gelten als erwerbstätig mit einem Pensum im Umfang ihrer Vermittlungsfähigkeit.

§ 5 Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten

- ¹ Die Erziehungsberechtigten bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung in der Höhe von:
- CHF 380 pro Monat bei 100 Prozent Betreuungsvolumen für Angebote von Kindertagesstätten;
 - CHF 2.40 pro Betreuungsstunde für Angebote von Tagesfamilien, welche einer vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind;¹
 - CHF 2 pro Betreuungsstunde für Angebote der KiBeA;
 - CHF 11 pro Mittag für Angebote des Mittagstisches.
- ² Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie ein gemeindeeigenes Angebot, wird ein Rabatt gewährt. Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Beitrag geschuldet. Für das zweite und für jedes weitere Kind werden 75 % des Beitrags in Rechnung gestellt. Für den Mittagstisch reduziert sich die minimale Kostenbeteiligung auf CHF 8.²

§ 6 Auszahlung der Gemeindebeiträge

Die Auszahlung der Gemeindebeiträge erfolgt monatlich an die Anbieter von Betreuungsangeboten. Der Gemeinderat kann auf Antrag Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Aufhebung von Recht

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Tarifordnung für die Gemeindebeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 1. August 2018 aufgehoben.

§ 8 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat mit GRB Nr. 80 vom 9. April 2019 beschlossen und tritt auf den 1. August 2019 in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwaltungsleiter:

Sig.

Sig.

M. Hollinger

R. Blöchlinger

¹ Geändert, GRB Nr. 71 vom 15.03.2022.

² Eingefügt, GRB Nr. 104 vom 16. April 2019.

Anhang							
Massgebendes Einkommen/Mt.	Gemeindebeitrag*			Massgebendes Einkommen/Mt.	Gemeindebeitrag*		
	KITA/Mt. 100%	Tageseltern pro Stunde	KiBeA pro Stunde		KITA/Mt. 100%	Tageseltern pro Stunde	KiBeA pro Stunde
3'600.00	2'075.00	11.80	9.00	7'100.00	1'329.00	6.80	5.20
3'700.00	2'075.00	11.80	9.00	7'200.00	1'290.00	6.60	5.05
3'800.00	2'075.00	11.80	9.00	7'300.00	1'251.00	6.40	4.90
3'900.00	2'075.00	11.80	9.00	7'400.00	1'212.00	6.20	4.75
4'000.00	2'075.00	11.80	9.00	7'500.00	1'173.00	6.00	4.60
4'100.00	2'075.00	11.80	9.00	7'600.00	1'134.00	5.80	4.40
4'200.00	2'075.00	11.80	9.00	7'700.00	1'095.00	5.60	4.25
4'300.00	2'075.00	11.80	9.00	7'800.00	1'056.00	5.40	4.10
4'400.00	2'075.00	11.80	9.00	7'900.00	1'016.00	5.20	3.95
4'500.00	2'075.00	11.80	9.00	8'000.00	977.00	5.00	3.80
4'600.00	2'063.00	11.80	9.00	8'100.00	938.00	4.80	3.65
4'700.00	2'033.00	11.60	8.85	8'200.00	899.00	4.60	3.50
4'800.00	2'004.00	11.40	8.70	8'300.00	860.00	4.40	3.35
4'900.00	1'975.00	11.20	8.55	8'400.00	821.00	4.20	3.20
5'000.00	1'945.00	11.00	8.40	8'500.00	782.00	4.00	3.05
5'100.00	1'916.00	10.80	8.25	8'600.00	743.00	3.80	2.90
5'200.00	1'887.00	10.60	8.10	8'700.00	704.00	3.60	2.75
5'300.00	1'857.00	10.40	7.95	8'800.00	664.00	3.40	2.60
5'400.00	1'828.00	10.20	7.80	8'900.00	625.00	3.20	2.45
5'500.00	1'799.00	10.00	7.65	9'000.00	586.00	3.00	2.30
5'600.00	1'769.00	9.80	7.45	9'100.00	547.00	2.80	2.15
5'700.00	1'740.00	9.60	7.30	9'200.00	508.00	2.60	2.00
5'800.00	1'711.00	9.40	7.15	9'300.00	469.00	2.40	1.85
5'900.00	1'681.00	9.20	7.00	9'400.00	430.00	2.20	1.70
6'000.00	1'652.00	9.00	6.85	9'500.00	391.00	2.00	1.55
6'100.00	1'623.00	8.80	6.70	9'600.00	352.00	1.80	1.35
6'200.00	1'593.00	8.60	6.55	9'700.00	312.00	1.60	1.20
6'300.00	1'564.00	8.40	6.40	9'800.00	273.00	1.40	1.05
6'400.00	1'535.00	8.20	6.25	9'900.00	234.00	1.20	0.90
6'500.00	1'505.00	8.00	6.10	10'000.00	195.00	1.00	0.75
6'600.00	1'476.00	7.80	5.95	10'100.00	156.00	0.80	0.60
6'700.00	1'447.00	7.60	5.80	10'200.00	117.00	0.60	0.45
6'800.00	1'417.00	7.40	5.65	10'300.00	78.00	0.40	0.30
6'900.00	1'388.00	7.20	5.50	10'400.00	39.00	0.20	0.15
7'000.00	1'359.00	7.00	5.35	10'500.00	0.00	0.00	0.00

*Der Mittagstisch ist ein gemeindeeigenes Angebot, welches bereits von der Gemeinde subventioniert ist. Es werden daher keine zusätzlichen Gemeindebeiträge ausgerichtet.